

## S A T Z U N G

---

der dem Landesverband der Rassegeflügelzüchter Kurhessen e.V. angeschlossenen Geflügelzucht- und Kleintierzuchtvereine.

### I.

Name, Sitz und Verbandzugehörigkeit.

#### § 1.

Der Geflügelzuchtverein Külte-Wetterburg wurde im Jahr 1956 gegründet. Er trägt jetzt den Namen Geflügelzuchtverein Volkmarsen-Külte. Der Verein hat seinen Sitz in Volkmarsen-Stadtteil Külte und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### § 2.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Kurhessen e.V. und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

### II.

Zweck und Aufgaben

#### § 3.

Die Arbeit des Vereins gilt der Förderung und Verbreitung der Rassegeflügelzucht auf ideeller Grundlage. Insbesondere bezweckt der Verein die Pflege der Liebe zu den Tieren sowie der Freude am schönen und zugleich leistungsfähigem Tier und seiner Zucht.

#### § 4.

Die Aufgaben des Vereins sind vor allem:

1. Der Zusammenschluß aller Rassegeflügelzüchter im Vereinsgebiet und Vertretung ihrer Belange bei den örtlichen Behörden und Körperschaften sowie vor der Öffentlichkeit.
2. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild sowie gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten der Rassegeflügelzucht.
3. Ausrichtung der Zuchtarbeit der Mitglieder, nach den einheitlichen für die einzelnen Rassen und Farbschläge festgelegten Musterbeschreibungen sowie Durchführung einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring des Fußring BR.
4. Förderung des Ausstellungswesens in der Geflügel und Kleintierzucht durch Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, usw.

#### § 4a.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4b.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

#### § 4c.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Mitgliedschaft

#### § 5.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Geflügelzüchter(in) werden. Jugendliche sind von der Beitragszahlung an den Landesverband befreit, sie haben nur in den Bereich Ihrer Jugendgruppe Stimmrecht.

#### § 6.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.

#### § 7.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus. Die Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Er hat sie in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### § 8.

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei dem Landesverband der Rassegeflügelzüchter Kurhessen e.V. erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.

#### § 9.

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Einrichtung und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur satzungsmäßigen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

### IV. Beiträge

#### § 10.

Die Festsetzung des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliederbeitrags nach Höhe und Fälligkeit sowie die Bestimmungen der Zahlungsstelle erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beitrag ist im ersten Halbjahr zu entrichten. Ist er bis dahin nicht beglichen, kann er eingezogen werden. Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte eines Mitgliedes.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### V. Verlust der Mitgliedschaft.

#### § 11.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.
2. Durch Tod des Mitglieds.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es
- a) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
  - b) trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung, mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - c) durch Ausschluß:  
wenn es gegen diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes, im besonderen gegen die Bestimmungen über das Ausstellungswesen verstoßen hat.
  - d) eines Verhalten, das geeignet ist die Geflügelzucht, die Geflügelzuchtorgane oder eines Mitgliedes in ihrem Ansehen herabzusetzen oder irgendwie zu schädigen.
  - e) Die Streichung ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Für das Ausschlußverfahren ist das Ehrengericht des Landesverbandes maßgebend. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für die laufende Beitragsperiode wird durch die Streichung nicht berührt.

## VI. Ehrengerichtsverfahren

### § 12.

In Wahrnehmung der vom BDRG und dem Landesverband dem Verein übertragenden Aufgaben und zur Durchführung derselben findet die Ehrengerichtsordnung des BDRG sinngemäß Anwendung.

## VII. Organe des Vereins

### § 13.

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Hauptversammlung

## VIII. Der Vorstand

### § 14.

Der engere Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenvart

erweiterter Vorstand, Zuchtwerbewart, Jugendwart und stellvertretender Kassenvart.

Die Vorstandsämter; a) Vorsitzender und Kassenvart dürfen nicht in einer Hand liegen.

- 1) Die Geschäftsführung sowie die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches obliegt dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.
- 2) Die Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

- 3) Das Amt des Vorsitzenden, der Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstandes und sämtliche anderen Beauftragten des Vereins ist ein Ehrenamt. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann Ersatz für Auslagen gewährt werden.
- 4) Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des BGB. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes. Er wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in allen seinen Obliegenheiten und Befugnissen vertreten.
- 5) Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes auszuführen. In den Niederschriften sind alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht vom Vorsitzenden übernommen wird.
- 6) Der Kassenwart hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch genau und übersichtlich nach dem Datum geordnet niederzuschreiben, vor allem auch für pünktliche Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen oder Quittungen zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und aufzubewahren.
- 7) Der Kassenwart hat nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen und der Hauptversammlung vorzulegen.
- 8) Der Kassenwart soll dem Vorstand einmal halbjährlich über die Kassenbelege berichten und hierbei eine Liste der säumigen Zahler vorzulegen.
- 9) Die einkommenden Beiträge sollen hauptsächlich für zuchtfördernde und werbende Maßnahmen verwendet werden. Der Vorstand ist für die sachgemäße Verwendung der Gelder verantwortlich.

## IX.

### Zuchtwerbewart u. Jugendwart

#### § 15.

Der Zuchtwerbewart und Jugendwart hat die Mitglieder in allen technischen Angelegenheiten der Geflügelzucht zu beraten; ihm obliegen weiterhin die Durchführung von Rassegeflügelschauen, sowie Werbung und Beratung nicht organisierter Züchter und die Förderung von Jugendgruppen. Sowie einmal monatlich Vorträge über die Zucht.

## X.

### Rechnungsprüfung

#### § 16.

Die Finanzverwaltung des Vereins ist am Schluß eines jeden Geschäftsjahres durch einen aus zwei Vereinsmitgliedern bestehenden Rechnungsausschuß zu prüfen. Die Mitglieder des Rechnungsausschusses, die nicht dem Vorstand angehören, werden durch die Mitgliederhauptversammlung jedes Jahr neu gewählt. Der Rechnungsausschuß hat die Kassenprüfung, die Belege, die Kassenbestände rechnerisch und sachlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Hauptversammlung vorzulegen.

## XI. Vorstandssitzung

### § 17.

Vorstandssitzungen sollen alle viertel Jahre stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt. Die Einberufung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. In den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des engeren Vorstandes Sitz und Stimme. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann ein beratender Sitz eingeräumt werden, ein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen steht ihnen nicht zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## XII. Mitgliederversammlung

### § 18.

Mitgliederversammlungen, die möglichst monatlich einmal abzuhalten sind, werden vom Vorsitzenden einberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. In Mitgliederversammlungen kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes über alle Fragen des Vereinslebens beschlossen werden, soweit es nicht um Angelegenheiten handelt, die der Hauptversammlung vorbehalten sind. Für alle Beschlüsse ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## XIII. Hauptversammlung

### § 19.

Jährlich einmal ist zu Beginn des Geschäftsjahres eine Hauptversammlung durchzuführen. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn das von mindestens 1/4 der Mitglieder verlangt wird. Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden 14 Tage vor ihrer Abhaltung einzuberufen. Die Einberufung muß schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Hauptversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Lediglich der Beschluß über die Auflösung des Vereins, bedarf eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Der Hauptversammlung obliegt:

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes:  
des Berichtes des Rechnungsausschusses sowie die Entlastung des Vorstandes
- 3) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Höhe und Fälligkeit der Zahlstelle
- 4) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- 6) Änderung der Satzung

XIV.

Schlußbestimmung

§ 20.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21.

Die Annahme vorstehender Satzung ist von der Mitgliederversammlung

am: \_\_\_\_\_

beschlossen worden.

Volkmarsen-Külte den, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(stellv. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Kassenwart)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

Der Verein wurde am: \_\_\_\_\_ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arolsen,  
Aktz.: \_\_\_\_\_ eingetragen.